



[www.radsport-wernigerode.de](http://www.radsport-wernigerode.de)

**Antrag an die Mitgliederversammlung des  
Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e.V.  
am 02. 03. 2012.**

**Auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Harzer Radsportclubs Wernigerode e.V vom 28.01.2012, stellt der Harzer Radsportclub Wernigerode nachfolgenden Antrag um Änderung der Satzung des Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e.V.:**

**1.**

§ 14 (1) Buchstabe h ersatzlos streichen

§ 14 (2) zweiter Satz ändern in:

Ersatzweise wird der LVR durch einen Vizepräsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.

**2.**

§ 15 (2) nachfolgend ändern:

Aus Mitgliedern des Präsidiums wird ein „Geschäftsführendes Präsidium“ gebildet.

Es setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) zwei weiteren Vizepräsidenten

**3.**

§ 15 (10) zweiter Satz „ Das Präsidium beruft den Geschäftsführer in das Präsidium“ ersatzlos streichen

**4.**

§ 15 (11) neu einfügen:

Landesverbandsmitglieder, die kommissarisch zur Ausübung von Präsidiumsfunktionen durch das Präsidium beauftragt werden, sind nicht automatisch Präsidiumsmitglied. Diese nehmen an den Präsidiumsentscheidungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

**5. Wir beantragen die sofortige Inkraftsetzung dieser Änderungen und die sofortige Endbindung des Geschäftsführers von seiner Funktion als Präsidiumsmitglied.**



[www.radsport-wernigerode.de](http://www.radsport-wernigerode.de)

- 2 -

**Begründung:**

Die bisherigen Festlegungen über die Bildung und Tätigkeit des Präsidiums stellt einen Widerspruch in sich dar.

Im § 15 ist geregelt, dass das Präsidium durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Im § 14 ist geregelt, dass der Geschäftsführer durch das Präsidium in das Präsidium berufen wird. Hier heben sich die beiden § gegenseitig auf.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass eine strikte Trennung zwischen Legislative und Exekutive eingehalten werden soll.

Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium bestellt. Das heißt, dass dieser mit einem rechtskräftigen Arbeitsvertrag im Landesverband angestellt ist. Die Mitglieder haben darüber keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit ist der Geschäftsführer ohne Einfluss der Mitglieder im Präsidium und im gegenwärtigen Fall auch im Geschäftsführenden Präsidium.

Das bedeutet, der Geschäftsführer kontrolliert sich selber. Und wie es die gegenwärtige Situation zeigt, kann das nicht funktionieren.

Selbst bei einer Ablehnung durch das Präsidium bestellten Geschäftsführers durch die Mitgliederversammlung ist unter normalen Umständen der Versuch einer Aufhebung bzw. Kündigung des Arbeitsverhältnisses fruchtlos.

**Wir beantragen nach § 12 (12) der Satzung die Geheime Wahl mit Stimmzettel.**

Vorsitzender:  
Hans-Jürgen Ullrich

Protokollführer:  
Tobias Fricke